

Was ist eine FM - Übertragungsanlage?

Die Funkübertragungsanlage (FM-Anlage) ist eine Ergänzung zu Hörsystemen (Hörgerät, Cochlea-Implantat), um in akustisch schwierigen Hörsituationen (im Störgeräusch oder auf Distanz) verstehen zu können.

Wer hat Anspruch auf eine FM - Übertragungsanlage?

FM-Übertragungsanlagen können verordnet werden, sofern sie zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens erforderlich sind.

Zum Beispiel:

- Im Rahmen der Frühförderung die Sprachentwicklung und/oder Sprachförderung hörbehinderter, hörhilfenversorgter bzw. Cochlea Implantat (CI)-versorgter Kinder zu fördern.
- Zur Ermöglichung eines Schulbesuchs in einer Regelschule (für die Dauer der Schulpflicht).

Welche Produkte können bezogen werden?

- Sender
- Empfänger
- Ggf. Ansteckmikrofon
- Ladekabel

Was ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse?

- FM-Übertragungsanlagen, die nicht dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dienen.
Hierbei wurde ein ausreichender Ausgleich der Behinderung durch die Hörgeräteversorgung oder das Cochlear bereits erzielt (unmittelbarer Ausgleich über die GKV). Der mittelbare Ausgleich übersteigt die Grundversorgung und muss nach den Richtlinien der medizinischen oder sozialen Rehabilitation behandelt werden (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§5 Nr. 2 SGB IX) oder Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 5 Nr. 4 SGB IX)).
- FM-Übertragungsanlagen nach Ende der Schulpflicht
- Mehrfachausstattungen, die das Maß des Notwendigen überschreiten
- Übertragungsanlagen z.B. zum besserem Empfang beim Fernsehen oder Musik hören.

Wie erhalten Sie eine FM - Übertragungsanlage?

- Fachärztliche Verordnung mit Angabe der leistungs begründenden Diagnose
- Schulbescheinigung

Wer versorgt Sie mit einer FM - Übertragungsanlage?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Hilfsmittel zur Versorgung mit einer FM Anlage geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, als auch niedergelassene Akustiker. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Hilfsmittel zur umfasst neben den Hilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- In der Regel erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Leistungserbringer (Akustiker) durch eine Anpassung in der Klinik oder bei einem niedergelassenen Akustiker.
- Nach einer ausführlichen Beratung stellt der Leistungserbringer alle erforderlichen Produkte für eine komplette Übertragungsanlage zusammen.
- Ausschlaggebend ist sowohl die fachärztliche Verordnung als auch eine positive Testung in der Anwendung.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hilfsmittel zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Hilfsmitteln anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Hilfsmittel zur Übertragung entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Eine Anpassung des Versorgungsumfangs und der Produktauswahl wird intensiv begleitet.
- Eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgt nachfolgend nach den individuellen Erfordernissen.

Anspruch auf kostenfreie Abgabe bzw. Lieferung:

- Die Abgabe bzw. Lieferung der Übertragungsanlage und des erforderlichen Zubehörs erfolgt direkt beim Akustiker.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Hilfsmitteln für die Übertragungsanlage.

- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für eine Übertragungsanlage zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, maximal jedoch 10 Euro.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.